

3 ZA (pat) 18/12 zu 3 Ni 11/04 (EU)

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Akteneinsichtssache

. . .

. . .

<u>wegen Akteneinsicht</u> <u>betreffend die Akten des Nichtigkeitsverfahrens 3 Ni 11/04 (EU)</u>

hat der 3. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts am 23. April 2012 durch den Vorsitzenden Richter Schramm sowie die Richter Dipl. Chem. Dr. Egerer und Schell

beschlossen:

Der Antragstellerin wird Akteneinsicht in die Akten des Nichtigkeitsverfahrens 3 Ni 11/04 (EU) gewährt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin beantragt Einsicht in die Berufungsakten des Patentnichtigkeitsverfahrens 3 Ni 11/04 (EU).

1. Die Nichtigkeitsbeklagte und Antragsgegnerin I hat dem Antrag widersprochen und zur Begründung sinngemäß geltend gemacht, die Antragstellerin biete als Dienstleister die Durchführung anonymisierter Akteneinsichtsanträge für Dritte an und handle somit nicht im eigenen Interesse. Das vorliegende Nichtigkeitsverfahren sei in der Berufungsinstanz durch die Rücknahme der Klage beendet worden, nachdem die Parteien sich außergerichtlich verglichen hätten. Für die Antragsgegnerin sei es deshalb unerlässlich, dass die Antragstellerin zunächst den Namen ihres Auftraggebers nenne, um überprüfen zu können, ob dieser möglicherweise in Beziehungen zu der Nichtigkeitsklägerin stehe. Ein solcher Fall würde die getroffenen Vergleichsvereinbarungen verletzen, so dass ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung der beantragten Akteneinsicht gegeben sei.

Die Antragstellerin ist dem Vorbringen der Antragsgegnerin I entgegengetreten.

2. Die Nichtigkeitsklägerin und Antragsgegnerin II hat vorgetragen, es bestünden keine Einwände gegen die Gewährung der beantragten Akteneinsicht.

II.

Der Antragstellerin ist Einsicht in die Akten des Nichtigkeitsverfahrens 3 Ni 11/04 (EU) zu gewähren.

Die Einsicht in die Akten des Nichtigkeitsverfahrens ist grundsätzlich frei. Nach ständiger Rechtsprechung bedarf es nach § 99 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 2 PatG im Falle eines Akteneinsichtsantrag weder der Benennung des Auftraggebers noch der Darlegung eines berechtigten Interesses, wie dies die höchstrichterliche Rechtsprechung etwa im Hinblick auf einen die Akteneinsicht begehrenden Anwalt ausdrücklich klargestellt hat (vgl. BGH, GRUR-RR 2012, 87 – Akteneinsicht XXI; BGH, GRUR 2001, 143 – Akteneinsicht XV). Für den durch einen gewerblichen Dienstleister gestellten Akteneinsichtsantrag kann insoweit nichts anderes gelten. Der Gewährung der beantragten Akteneinsicht steht daher nicht entgegen, dass die Antragstellerin ihren Auftraggeber nicht benannt hat.

Ein schutzwürdiges Gegeninteresse der Antragsgegnerin I kann nicht bejaht werden. Der Umstand, dass das fragliche Nichtigkeitsverfahren durch einen Vergleich beendet wurde, steht der Gewährung von Akteneinsicht grundsätzlich nicht entgegen. Die bloße Befürchtung der Antragsgegnerin, der Antrag könne möglicherweise von der ehemaligen Nichtigkeitsklägerin oder einem mit ihr verbundenen Dritten gestellt worden sein und damit dem zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich zuwiderlaufen, ist für sich genommen nicht geeignet, sozusagen alle Aktenantragsteller unter eine Art "Generalverdacht" zu stellen und damit den Grundsatz der freien Akteneinsicht außer Kraft zu setzen. Im Übrigen lässt der Vortrag der Antragsgegnerin I in keiner Weise erkennen, welche Aktenteile aus welchen konkreten Gründen von der Akteneinsicht ausgenommen werden sollen. Aber erst wenn ein solches konkretes, der Akteneinsicht entgegenstehendes Interesse dargetan und gegebenenfalls glaubhaft gemacht wird, ist von dem jeweiligen Antragsteller ein schutzwürdiges Gegeninteresse darzulegen und von Seiten des Senats eine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. BGH, GRUR-RR 2011, GRUR-RR 2011, 31 - Akteneinsicht XXI; BGH, GRUR 2007, 133 - Akteneinsicht XVII; Schulte, PatG, 8. Aufl., § 99 Rdn. 30). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Antragsgegnerin I angeführten Rechtsprechung. Vielmehr ist der Vortrag der Antragsgegnerin I in jeder Hinsicht zu unbestimmt, um den Anforderungen an eine hinreichend substantiierte Darlegung eines der Akteneinsicht entgegenstehenden Interesses gerecht zu werden (vgl. hierzu auch BGH, GRUR-RR 2012, 87, 88 – Akteneinsicht XXII).

Dem Akteneinsichtsgesuch war somit zu entsprechen.

Schramm Dr. Egerer Schell

Pr